

Spielordnung

§1 Spielverkehr

1. Alle Rugbyspiele innerhalb des DRV-Bereiches werden, soweit sie nicht explizit nach anderen Regeln ausgetragen werden:
 - nach den für die Mitglieder World Rugby (WR) bindenden Regeln,
 - nach den für die Mitglieder von Rugby Europe (RE) bindenden Regeln,
 - nach den vom DRV herausgegebenen Spielregeln mit den darin enthaltenen Kommentaren,
 - der nachfolgenden Spielordnung, ausgetragen.
2. Als Spielverkehr im Sinne dieser Spielordnung gelten
 - a) Freundschaftsspiele
 - b) Wettbewerbsspiele auf regionaler Ebene
 - c) Wettbewerbsspiele auf überregionaler Ebene (Bundesligaspiele, 7-er Spiele sowie deren Qualifikationen dazu und Pokalspiele)
 - d) Landesverbandsauswahlspiele und Länderspiele
3. Die spielleitenden Stellen werden durch die entsprechenden Richtlinien in ihrer jeweils gültigen Fassung bestimmt.
4. Am Spielverkehr teilnehmen dürfen
 - a) Mannschaften, die aus Mitgliedern von Vereinen, die dem DRV angehören, bestehen (Vereinsmannschaften).
 - b) Mannschaften, die aus Mitgliedern mehrerer Vereine, die dem DRV angehören, bestehen (Spielgemeinschaften). Diese Mannschaften müssen vor der Saison als Spielgemeinschaft gemeldet werden.
 - c) Mannschaften, die einem Mitgliedsverband von World Rugby oder von Rugby Europe angehören (ausländische Vereinsmannschaften).
 - d) Auswahlmannschaften der Landesverbände des DRV (Landesverbandsmannschaften).
 - e) Auswahlmannschaften von Verbänden, die World Rugby oder Rugby Europe angehören (ausländische Auswahlmannschaften).
5. Über die Teilnahme an Wettbewerbsspielen entscheiden die spielleitenden Stellen.
6. Über die Teilnahme an Spielen nach §1(2)c. entscheidet das Präsidium des DRV durch Erteilung einer Lizenz. Das Lizenzvergabeverfahren wird in der DRV-Lizenzordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.
7. Löst sich eine Spielgemeinschaft (Mannschaft nach §1(4)b.) auf, so hat sie dies der spielleitenden Stelle unverzüglich mitzuteilen. Haben die an der Spielgemeinschaft beteiligten Vereine nicht vereinbart, welche der Mannschaften sportlich an die Stelle der Spielgemeinschaft tritt, gelten die vormals an der Spielgemeinschaft beteiligten Mannschaften als neu gegründete Mannschaften nach §1(4) a.

§2. Einteilung der Landesverbände in die Gruppen Nord/Ost und Süd/West

Die Einteilung der Landesverbände in regionalen Gruppen erfolgt in den entsprechenden Richtlinien.

Eine Änderung der Einteilung kann nur durch einen Beschluss des DRT mit einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erzielt werden.

§3 Spieljahr – Spielsaison

1. Die Rugbysaison läuft vom 1. August bis zum 31. Juli des folgenden Jahres.
2. Die Spieltage für Spiele nach §1(2)c. und d. werden durch den Rahmenterminplan des DRV festgelegt.

3. Von der 28. bis zur 32. Kalenderwoche werden in der Regel keine Pflichtspieltage angesetzt.

§4 Spielberechtigung

1. Am Spielverkehr nach §1(2) b. und c. des Deutschen Rugby-Verbandes und seiner Landesverbände dürfen nur Spieler teilnehmen, die einen vom Spieler unterschriebenen, gültigen, vom DRV oder einem Landesverband ausgestellten, Spielerpass vorlegen können.
2. Nach dem 31.01. eines jeden Jahres dürfen in der ersten Bundesliga nur Spieler eingesetzt werden, die bereits in Spielen nach §1(2)b. oder c. ihres Vereins gespielt haben. Dies gilt auch für Spiele an Nachholterminen, die nach dem 31.01. stattfinden. Das gilt nicht für Spieler, die in der vorgeschriebenen Wechselfrist §5 (1) zu einem Verein gewechselt sind und bis 31.01. eines jeden Jahres nicht eingesetzt werden konnten und für Spieler, die in der zweiten Wechselfrist in die zweite Bundesliga gewechselt haben.
3. Die Prüfung auf Gültigkeit, Vollständigkeit und Richtigkeit der Spielerpässe muss spätestens 30 Minuten vor Spielbeginn erfolgen, obliegt den beteiligten Vereinen und ist durch Unterschrift auf dem Spielberichtsbogen zu bestätigen. Unregelmäßigkeiten sind dem Schiedsrichter mitzuteilen und von diesem auf dem Spielberichtsbogen zu protokollieren. Bei Endspielen obliegt die Prüfung den spielleitenden Stellen und hat eine Stunde vor Spielbeginn zu erfolgen.
4. Die spielleitende Stelle muss eine weitere Prüfung vornehmen. Sollte ein Verdacht auf einen Verstoß gegen die geltende Satzung, Ordnungen oder Richtlinien des DRV bestehen, muss die spielleitende Stelle für Spiele nach §1(2)c. (Wettbewerbsspiele auf überregionaler Ebene) die Einleitung eines Verfahrens vor dem Sportgericht beantragen.
5. Spielerpässe werden generell für einen Verein ausgestellt. Spielerpässe für eine Spielgemeinschaft werden, analog der Regelung für Vereine, auch für die Spielgemeinschaft ausgestellt und beinhalten beide (oder mehrere) Vereine einer Spielgemeinschaft sowie die Angabe des Herkunftsvereins als Zusatz in Klammer. Ein Spieler mit einem solchen Spielerpass ist für die Spielgemeinschaft und für seinen im Spielerpass ausgewiesenen Herkunftsverein spielberechtigt. Bsp.: SG ABC / XYZ (XYZ).

Alle anderen Spieler des Herkunftsvereins mit einem Spielerpass „nur“ für den Herkunftsverein (Bsp: XYZ) sind in der Spielgemeinschaft (ABC / XYZ) nicht spielberechtigt.

Ausnahmeregelung im Spielbetrieb der DRF:

Wenn die Mannschaft des Vereins, dem eine Spielerin angehört, nur in der Deutschen 7-er Liga Frauen oder in der Bundesliga startet, kann auf dem Pass für eine weitere Mannschaft eines anderen Vereins oder einer Spielgemeinschaft eine Spielberechtigung für die jeweils andere Spielform eingetragen werden. Sie ist damit jeweils in der entsprechenden Spielform startberechtigt für den eingetragenen Verein/Landesverband.

6. Die Ausstellung der Spielerpässe für Spiele nach §1(2)b. obliegt den Landesverbänden.
7. Die Ausstellung der Spielerpässe für Spiele nach §1(2)c. obliegt dem DRV. Spieler, die an Spielen nach §1(2)c. (Wettbewerbsspiele auf überregionaler Ebene) teilnehmen wollen, müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben und einen gültigen, vom DRV ausgestellten Bundesligapass vorweisen können.
8. Die Bundesligapässe werden für einen Verein und für eine Saison ausgestellt. Eine Verlängerung ist möglich.
9. Zur Ausstellung eines Bundesligapasses muss ein Antrag gestellt werden. Der Bundesligapass wird nur ausgestellt, wenn der Antrag vollständig und fristgerecht eingegangen ist. Die Vollständigkeit des Antrags setzt Folgendes zwingend voraus:
 - a) Das Antragsformular ist vollständig ausgefüllt;
 - b) ein Passfoto des Spielers ist dem Antrag beigelegt;
 - c) die Freigabeerklärung des bisherigen Vereins oder Verbandes ist beigelegt,
 - d) die Bearbeitungsgebühr von 15,- Euro liegt bar oder mit einem Verrechnungsscheck bei oder

ist durch die dem Antragsformular beigelegte Kopie des Überweisungsträgers zweifelsfrei nachgewiesen;

- e) Der Antrag wurde der DRV-Passstelle per Post oder per Bote zugestellt. Die Antragstellung per Telefax oder durch andere Kommunikationsmittel ist nicht statthaft.
- f) Der Spieler muss das 18. Lebensjahr vollendet haben.

10. Vereine können auch Sammelanträge zur Ausstellung von Bundesligapässen stellen.
11. Den Landesverbänden werden 50% der an den DRV gezahlten Bearbeitungsgebühr für Bundesligapässe der Vereine ihres Landesverbandes vom DRV ausgezahlt.
12. Zwischen dem 1. August und dem 14. Juli des folgenden Jahres sind Vereine jederzeit berechtigt, Bundesligapässe für Spieler zu beantragen, die für die laufende Saison für ihren Verein eine gültige Landesverbands-Spiellizenz besitzen oder Bundesligapässe für neue Spieler zu beantragen, die bisher nicht im Bereich des DRV lizenziert waren. Für diese Spieler muss eine Clearance des abgebenden Verbandes mit eingereicht werden. Die Spieler sind mit Erhalt des Bundesligapasses, in der ersten Bundesliga, nur dann spielberechtigt, wenn sie bis einschließlich zum 31.01. eines jeden Jahres bereits in Spielen nach §1(2)b. oder c. für ihren Verein gespielt haben. Dies gilt auch für Spiele an Nachholterminen, die nach dem 31.01. stattfinden.
Den Nachweis des Einsatzes des Spielers nach §1(2)b. hat der Verein dem Passantrag beizufügen.

Nach dem 31.01. eines jeden Jahres dürfen, für die erste Bundesliga, keine neuen Spielerpässe ausgestellt werden. Ausgenommen sind die nach §3(12) und altersbedingt auslaufende Junioren-Spielerpässe.
Den Nachweis des Einsatzes des Spielers nach §1(2)b. oder c. hat der Verein dem Passantrag beizufügen.
13. Alle Spieler, die an den Aufstiegsspielen, den Relegationsspielen zum Viertelfinale, den Viertelfinalspielen, den Halbfinalspielen sowie den Endspielen um die Deutschen Meisterschaften bzw. den Deutschen Vereinspokalen teilnehmen möchten, müssen zuvor in mindestens fünf Spielen nach §1(2)b oder c. ihres Vereins eingesetzt worden sein.
14. Werden die Vorschriften zur Ausstellung von Spielerpässen verletzt, ist die spielleitende Stelle verpflichtet, gegen den beschuldigten Verein ein Verfahren vor dem Sportgericht zu beantragen. Bis zur Entscheidung des Sportgerichts verliert der betreffende Spieler die Spielberechtigung für jeden Verein. Der DRV-Vorstand kann auf begründeten Eilantrag nach Zahlung einer Bearbeitungsgebühr von 50,00 Euro dem Spieler die Spielberechtigung bis zum Urteil durch das Sportgericht erteilen.

§5 Vereinswechsel

1. Zwischen dem 15. und 31. Juli eines jeden Jahres (Sommerpause) ist jeder Spieler im Bereich des DRV berechtigt, ohne Sperrzeit den Verein zu wechseln.
In der zweiten Bundesliga gibt es zwischen dem 02.01. - 10.01. des darauffolgenden Jahres eine zweite Wechselfrist. Spieler können in dieser Zeit in Vereine der zweiten Bundesliga ohne Sperre wechseln. Ein weiterer Wechsel in einer anderen Zeit ist nur möglich, wenn die Gründe unter dem §5a erfüllt werden. Bei Wechseln von Spielern, die bereits einen gültigen Spielerpass für die laufende Saison haben, ist die Zustimmung des abgebenden Vereins zwingend vorgeschrieben. Wechselt ein Spieler zu einem Verein in die zweite Mannschaft, deren erste Mannschaft in der ersten Bundesliga spielt, ist dieser Spieler in der laufenden Saison nur für die zweite Mannschaft des Vereins spielberechtigt. Der Spieler bekommt einen entsprechenden Vermerk in seinen Spielerpass, dass er nur in der zweiten Bundesliga eingesetzt werden darf und die Passstelle vermerkt dies auch in der Passdatei. Die Passausstellung für den neuen Verein ist kostenpflichtig, analog zu den gültigen Passgebühren. Dem alten Verein werden die Kosten für den alten Pass nicht erstattet.

Für die Vereinszugehörigkeit von Spielern gilt im DRV das Prinzip: 1 Spieler – 1 Saison – 1 Verein.

In besonderen Fällen kann das Präsidium des DRV auf schriftlichen, begründeten Antrag einen Vereinswechsel nach dem 31. Juli eines jeden Jahres zulassen. Die Annahme eines solchen

Antrages muss sich auf folgende Punkte begründen:

- a) Nach dem 31. Juli eines jeden Jahres darf ein Spieler nur dann den Verein wechseln, wenn er seinen Arbeitsplatz, seinen Studienplatz oder seinen Hauptwohnsitz wechselt und der neue Arbeitsplatz, Studienplatz oder Hauptwohnsitz im Gebiet eines anderen Landesverbandes und mindestens 120 km von seinem bisherigen Verein entfernt liegt.
 - b) Im Fall eines solchen Vereinswechsels erhält der Spieler eine Wechselsperre von 6 Wochen.
 - c) Dem Antrag des Spielers muss der abgebende Verein schriftlich zustimmen. Dem Antrag des Spielers sind eine Bescheinigung des neuen Arbeitgebers bzw. eine Studienbescheinigung, die polizeiliche Meldebestätigung und eine persönliche Erklärung des Spielers über die Richtigkeit der im Antrag erwähnten Tatbestände beizufügen.
 - d) Fehlt eine dieser Zustimmungen, ist die Freigabe für den neuen Verein zu verweigern.
2. Zwischen dem 1. August und dem 14. Juli des folgenden Jahres sind Vereine jederzeit berechtigt, Bundesligapässe für neue Spieler zu beantragen, die bisher nicht im Bereich des DRV lizenziert waren. Diese Spieler sind mit Erhalt des Bundesligapasses, in der ersten Bundesliga, nur dann spielberechtigt, wenn sie bis einschließlich 31.01. des folgenden Jahres, in der laufenden Saison bereits in Spielen nach §1(2)b. oder c. für ihren Verein gespielt haben und eine Clearance vom abgebenden Verband vorliegen haben. Dies gilt auch für Spiele an Nachholterminen, die zeitlich nach dem 31.01. eines jeden Jahres stattfinden.

Nach Ablauf des 31.01. eines jeden Jahres dürfen keine neuen Spielerpässe ausgestellt werden. Ausgenommen sind die nach §3(12) und altersbedingt auslaufende Junioren-Spielerpässe.

Den Nachweis des Einsatzes des Spielers nach §1(2)b. oder c. hat der Verein dem Passantrag beizufügen.

3. Möchte ein Spieler seinen Verein verlassen (Freistellung) oder sich einem anderen Verein anschließen (Wechsel), so muss er dieses schriftlich und eigenhändig unterschrieben dem abgebenden Verein, der Passstelle des DRV und seinem neuen Verein mitteilen (Freistellungs- bzw. Wechselerklärung). In solchen Fällen ist der abgebende Verein verpflichtet, den Bundesligapass des Spielers unverzüglich dem DRV zu überstellen.
4. Als Stichtag eines Vereinswechsels gilt der Tag, an dem der Bundesligapass des betreffenden Spielers bei der Passstelle des DRV eintrifft. Mit dem Stichtatum verliert der Spieler die Spielberechtigung für den abgebenden Verein.
5. Zusätzlich zu diesen Bestimmungen gelten die Vereinswechsel betreffenden Bestimmungen von World Rugby in ihrer jeweils gültigen Fassung.
6. Wechselt ein Spieler zu einem Verein im Ausland, muss der Spieler bzw. der neue Verein gemäß Richtlinien von World Rugby „Regulation 4“ eine Freigabe vom Deutschen Rugby-Verband beantragen. Liegt dieser Freigabe-Antrag nicht vor und der Spieler wird trotzdem im Ausland eingesetzt, erlischt seine deutsche Spielerlaubnis mit Datum des ersten Spieleinsatzes im Ausland. Eine Rückzahlung der Passgebühr erfolgt nicht.
Löst sich ein Verein zwischen dem 1. August und dem 14. Juli des folgenden Jahres auf, so sind die Spieler dieses Vereins sofort spielberechtigt.
Zieht ein Verein seine Mannschaft aus dem Spielbetrieb der 1. oder 2. Bundesliga zurück, so sind die Spieler dieses Vereins nach einer Wechselsperre von 6 Wochen auf Antrag für einen neuen Verein sofort spielberechtigt. Hierfür muss ein neuer Spielerpass beantragt und ausgestellt werden, für den Passgebühren anfallen.
Die bereits bezahlten Passgebühren des Vereins, der sich auflöst oder seine Mannschaft zurückzieht, werden nicht erstattet oder angerechnet.

§6 Spieler mit vertraglicher Bindung

Für Spieler mit vertraglicher Bindung gelten die vom World Rugby herausgegebenen maßgeblichen Regelungen in ihrer jeweils gültigen Fassung.

1. Die Vereine melden dem DRV die bei ihnen spielberechtigten Vertragsspieler.

2. Ein Vertrag zwischen einem Spieler und einem Verein gilt als beendet, wenn der Vertrag ausläuft oder im gegenseitigen Einvernehmen aufgelöst wird.
3. Eine einseitige Vertragsauflösung während der Vertragszeit ist nur aus triftigem Grund gestattet.
4. Bei Verstößen kann der DRV Maßnahmen im Rahmen der Disziplinarordnung gegen die vertragsverletzende Partei aussprechen.

§7 Spielwertungen und Entscheidungsspiele

1. Für Wettbewerbsspiele erfolgt die Wertung der Spiele nach folgendem Muster:
 - a) für ein gewonnenes Spiel erhält eine Mannschaft 4 (vier) Punkte.
 - b) für ein unentschiedenes Spiel erhalten beide Mannschaften 2 (zwei) Punkte.
 - c) für ein verlorenes Spiel erhält eine Mannschaft 0 (null) Punkte.
 - d) im Falle von Nicht-Antreten erhält die nicht antretende Mannschaft -2 (minus zwei) Punkte und das Spiel wird für die andere Mannschaft mit 50:0 Spielpunkten als gewonnen gewertet (4 Punkte) zuzüglich Bonuspunkt „Versuch“.
 - e) legt eine Mannschaft vier oder mehr Versuche erhält sie einen Bonuspunkt („Versuch“).
 - f) verliert eine Mannschaft mit sieben oder weniger Spielpunkten Differenz erhält sie einen Bonuspunkt („Differenz“).

2. Ein gewonnenes oder ein unentschiedenes Spiel wird einem Verein als verloren (null Punkte), dem Gegner als gewonnen (vier bzw. fünf Punkte) gewertet, wenn er ein Spiel abbricht, den Abbruch verschuldet oder einen Spieler mitspielen lässt, der nicht spielberechtigt ist. Das Spiel wird mit 0:50 Spielpunkten gewertet. Dem Gegner wird ein Bonuspunkt „Versuch“ anerkannt, wenn dieser im Spiel erzielt wurde. Ein Verzicht auf Wertpunkte durch eine Mannschaft ist nicht statthaft. Die Wertpunkte werden durch die spielleitende Stelle zuerkannt.

Verliert eine Mannschaft ein Spiel, setzen dabei aber unberechtigte Spieler ein, werden deren erspielte Bonuspunkte (Versuch und / oder Differenz) nicht gewertet. Das erspielte Ergebnis bleibt bestehen.

Setzt eine Mannschaft einen rot gesperrten Spieler ein, so wird der Verein zusätzlich mit einer Geldstrafe von EUR 300,- belegt

Falls eine Mannschaft zweimal in der Saison nicht antritt oder ihre Mannschaft zurückzieht, verliert sie das Recht, an der Runde teilzunehmen und wird in der nächsten Saison in die Klasse unter der 2. BL eingegliedert. In diesem Falle werden die Spiele nicht gewertet, die sie in der laufenden Saison bereits ausgetragen hat und noch auszutragen hätte. Diese Wertung findet auch bei Rückzug bzw. Auflösung einer Mannschaft aus der laufenden Runde Anwendung.

3. Der Platz einer Mannschaft in der Tabelle richtet sich nach der Anzahl der erhaltenen Wertpunkte. Bei Qualifikationsentscheidungen gelten für die Platzierung von zwei wertpunktgleichen Mannschaften folgende konsekutiv anzuwendenden Kriterien:
 - a) Wertpunkte aus dem direkten Vergleich der wertpunktgleichen Mannschaften.
 - b) bessere Spielpunkte-Differenz aus dem direkten Vergleich der wertpunktgleichen Mannschaften.
 - c) höhere Anzahl der Versuche im direkten Vergleich.
 - d) bessere Spielpunkte-Differenz aus allen Saisonspielen.
 - e) höhere Anzahl der Spielpunkte aus allen Saisonspielen.
 - f) geringere Anzahl der Platzverweise in der gesamten Saison.

Bei mehr als zwei wertpunktgleichen Mannschaften gelten für die Platzierung folgende konsekutiv anzuwendenden Kriterien:

- g) bessere Spielpunkte-Differenz aus allen Saisonspielen der wertpunktgleichen Mannschaften
- h) höhere Anzahl der Spielpunkte aus allen Saisonspielen der wertpunktgleichen Mannschaften
- i) geringere Anzahl der Platzverweise in der gesamten Saison.

4. Bei Spielen, die bis zur Entscheidung durchgeführt werden müssen, ist wie folgt zu verfahren:

Wenn ein Spiel nach Ablauf der regulären Spielzeit unentschieden steht, ist nach einer Pause von 10 Minuten neu zu lösen und das Spiel um zweimal 15 Minuten mit 5 Minuten Pause zu verlängern. Ist auch dann noch keine Entscheidung gefallen, wird in folgender Ordnung gewertet: Es hat die Mannschaft gewonnen, die im Verlauf des Spiels

- a) mehr Versuche erzielt,
- b) mehr Strafritte,
- c) mehr Sprungritte,
- d) mehr zusätzliche Platztritte im Anschluss an das Spiel verwandelt hat.

Die Platztritte werden wie folgt ausgeführt:

1. Position: 5 Platztritte 22 m direkt vor den Malstangen;
2. Position: 5 Platztritte 30 m direkt vor den Malstangen;
3. Position: 5 Platztritte 35 m direkt vor den Malstangen;
4. Position: 5 Platztritte 40 m direkt vor den Malstangen;
5. Position: 5 Platztritte 45 m direkt vor den Malstangen;
6. Position: 5 Platztritte 50 m direkt vor den Malstangen;

Vor einem Treten um die Entscheidung müssen die Kapitäne dem Schiedsrichter 5 Spieler ihrer Mannschaft melden, die am Ende der Verlängerung gespielt haben.

Der Schiedsrichter bestimmt die Malstangen, auf die die zusätzlichen Tritte ausgeführt werden.

Die Kapitäne lösen unter Aufsicht des Schiedsrichters, welche Mannschaft mit dem Treten beginnt. Die Tritte werden alternierend von den Mannschaften getreten.

Die Spieler, die nicht als Treter genannt wurden, halten sich außerhalb des Spielfeldes auf.

§8 Ermittlung der Spielorte und Spieltage für Entscheidungsspiele

Über die Spielorte für Entscheidungsspiele entscheidet das DRV-Präsidium. Jeder Verein kann sich um die Austragung von Entscheidungsspielen bewerben. Als üblicher Spieltag für Entscheidungsspiele wird der Samstag festgelegt. Die Regelung über die Spielorte für Entscheidungsspiele im Pokal, ist in dem Anhang der Pokalrichtlinien geregelt.

§9 Spielkleidung

1. Alle Mannschaften haben zu den Spielen in einheitlicher, sauberer Kleidung anzutreten.
2. Falls zwei Mannschaften die gleiche oder ähnliche Spielkleidung tragen, muss der Gastverein (bei Spielen auf neutralem Platz der als Gastverein bekannte Verein [zweite Nennung]) seine Kleidung wechseln.

§10 Spielzeiten

1. Bei allen Spielen müssen die Mannschaften zur festgesetzten Zeit antreten.
2. Bei Spielen, bei denen eine Mannschaft von auswärts anreist, hat das Spiel spätestens vierzig Minuten nach der festgesetzten Zeit zu beginnen.
3. Der Platzverein ist bei Verspätung sofort zu verständigen.
4. Bei Fahrten auswärtiger Mannschaften zu einem Spiel ist bei unvorherzusehenden Vorfällen, die zu einer Verzögerung des Spieltermins oder zur Spielabsage führen, allein der Verein der reisenden Mannschaft beweispflichtig für die Unabwendbarkeit des Vorfalles und seiner Folgen. Der Beweis kann nur geführt werden:
 - a) durch ein polizeiliches Protokoll,

- b) durch Bescheinigung eines Automobilclubs oder der Verkehrswachten (Autounfälle, vereiste Straße, Fahrtunterbrechungen usw.),
 - c) durch Bescheinigung einer Fluggesellschaft oder Bundesbahnverwaltung.
5. Regional nahe gelegene Spielansetzungen sollen zeitlich nicht parallel stattfinden. Ausnahme: Am letzten Spieltag der Bundesligen sollen alle Spiele zur gleichen Zeit am gleichen Tag angesetzt werden.

§11 Bereitstellung der Sportplätze

1. Die Vereine sind verpflichtet, ihre Spielplätze ordnungsgemäß und nach den Regeln des Rugbyspieles herzurichten. Pfeift der Schiedsrichter der Spiel wegen nicht ordnungsgemäßer Herrichtung des Platzes (außer bei „Höherer Gewalt“) nicht an, wird das angesetzte Spiel als nicht angetreten zum Nachteil des Heimvereins gewertet.
2. Über Platzsperrungen aufgrund von Unbespielbarkeit entscheiden die spielleitenden Stellen (oder deren Vertreter), die eingeteilten Schiedsrichter (oder Schiedsrichterobmann des jeweiligen Landesverbandes) oder neutrale Mitarbeiter des DRV. Diese Platzsperrungen gelten als höhere Gewalt.
3. In Fällen, in denen die Vereine nicht das Hausrecht für die von ihnen benutzte Sportanlage haben, sondern Gemeinden oder andere Gebietskörperschaften bzw. Institutionen, haben die Vereine das Benutzungsverbot des jeweiligen Hausrechtsinhabers schriftlich bestätigen zu lassen. Wird das schriftliche Benutzungsverbot nicht beigebracht, wird das angesetzte Spiel als „Nicht-Angetreten“ zum Nachteil des Heimvereins gewertet.
4. Über Platzsperrungen und daraus folgende Spielabsagen sind unmittelbar die spielleitenden Stelle, der Gastverein, der eingeteilte Schiedsrichter, die regionalen Pressedienste sowie der Ergebnisdienst zu informieren.
5. Die Vereine haben für sportliches Verhalten ihrer Spieler, Mitglieder und Anhänger während des Spiels und nach dem Spiel zu sorgen. Der platzstellende Verein hat, wenn erforderlich, eine entsprechende Anzahl Ordner zu stellen.

§12 Anzahl der Spieler

1. „Mindestanzahl der Spieler“ ist die Anzahl der Spieler bei Spielbeginn, bei deren Unterschreitung das Spiel für die Mannschaft, die die Zahl unterschreitet, als „Nicht-Angetreten“ gewertet wird.

„Regelanzahl der Spieler“ ist die Anzahl der Spieler bei Spielbeginn, bei deren Unterschreitung das Spiel für die Mannschaft, die die Zahl unterschreitet, als „Verloren“ gewertet wird, gilt aber als angetreten.

„Höchstanzahl der Spieler“ ist die Anzahl der Spieler, die maximal als Feld- und potenzielle Auswechselspieler von den Vereinen aufgeboden werden dürfen. „Aufgeboden“ bedeutet die vorherige Festlegung der Vereine, welche Spieler in einem Spiel als Feld- und potenzielle Auswechselspieler eingesetzt werden sollen.

2. Bei Spielen nach §1(2)a. wird die Mindest-, Regel- und Höchstanzahl der Spieler durch die beteiligten Vereine geregelt.
3. Bei Spielen nach §1(2)b. wird die Mindest-, Regel- und Höchstanzahl der Spieler durch die beteiligten Landesverbände geregelt.

4. Bei Spielen nach §1(2)c. beträgt die Mindestanzahl 12, die Regelanzahl 15 und die Höchstanzahl angebotener Spieler 22 Spieler.
5. Wenn eine Mannschaft vor dem Spiel keine ausreichend trainierten und erfahrenen Erste-Reihe-Spieler hat, so dass keine umkämpften Gedränge stattfinden können, findet kein Spiel statt. Das Spiel wird als „Nicht- Angetreten“ gewertet.
6. Bei nicht ausreichender Anzahl an Erste-Reihe-Stürmern entsprechend der Anzahl an Spielern, werden Auswechselspieler gestrichen bzw. dürfen nicht eingesetzt werden.

§13 Spielberichtsbögen

1. Über alle Spiele nach §1(2) c. und d. ist ein Spielbericht auf dem vorgeschriebenen Formular anzufertigen, der vom Schiedsrichter geprüft und vervollständigt werden muss.
2. In dem Bericht sind die Namen der beiden Mannschaften und der beteiligten Spieler mit deren Spielerpassnummern spätestens 30 Minuten vor Spielbeginn vollständig anzugeben.
3. Der Spielberichtsbogen muss von Vertretern beider Mannschaften unterschrieben sein.
4. Für das ordnungsgemäße Ausfüllen und für die Zusendung zur spielleitenden Stelle ist ausschließlich die Heimmannschaft verantwortlich.
5. Bei Nichtbeachtung der Übermittlungspflicht kann die spielleitende Stelle die Einleitung eines Verfahrens vor dem Sportgericht beantragen.
6. In der 2. Mannschaft oder in einer Spielgemeinschaft eingegliederten 2. Mannschaft dürfen nur Spieler eingesetzt werden, die im vorherigen Spiel der 1. Mannschaft nicht unter den ersten 15 Spielern auf dem Spielberichtsbogen aufgeführt wurden, im Besitz einer gültigen Spiellizenz sind und nicht zum Kader der DRV A-Nationalmannschaften beim letzten Länderspiel gehörten.

§14 Abstellung von Auswahlspielern

1. Jeder Verein ist verpflichtet, auf Anforderung seine Spieler für Länderspiele, Spiele der Landesverbandsauswahlen und Leistungslehrgänge des DRV und der DRJ zur Verfügung zu stellen.
2. Bei Viertel-, Halb- sowie Finalspielen zu den 15-er Meisterschaften müssen die Vereine keine Spieler für Maßnahmen der 7-er Nationalmannschaft abstellen.
3. Wenn ein Spieler für ein Länderspiel, ein Spiel seiner Landesverbandsauswahl oder einen Leistungslehrgang nominiert worden ist, darf er ab 72 Stunden vor und nach der Maßnahme sowie bis zur Beendigung der Maßnahme in keinem Spiel nach §1.(2)c seines Vereins eingesetzt werden (Schutzsperre): Zur Ermittlung der Sperrfrist wird das Ende der Maßnahme zuzüglich der normalen Rückreisezeit zum Ort des Heimatvereins zu Grunde gelegt. Reisetage, an denen die Maßnahme noch nicht begonnen hat, gelten als Ruhetage.
4. In besonderen Fällen kann der Vorstand des DRV (als Dringlichkeitsvertretung des Präsidiums) die Schutzsperre für einzelne Maßnahmen und einzelne Spieler verkürzen. Dies gilt ausdrücklich auch für Spieler, die für eine Maßnahme der DRJ nominiert sind.
5. Bei offiziellen, im Rahmenspielplan aufgeführten Maßnahmen, müssen parallel stattfindende Vereins- und/oder Verbandsmaßnahmen vom DRV genehmigt werden. Freundschaftsspiele und andere Vereins- und Landesverbandsmaßnahmen können beim Spielbetrieb nur berücksichtigt werden, wenn sie rechtzeitig dem DRV gemeldet wurden und diese in dem offiziellen Rahmenspielplan

genehmigt wurden.

6. Spieler, die für DFV- und DRJ-Maßnahmen nominiert wurden und nach Erhalt der Nominierung ihre Teilnahme absagen, sind für die Zeit der Maßnahme grundsätzlich nicht für ihren Verein spielberechtigt.

§15 Ergebnisdienst

1. Spielergebnisse aller Spiele nach §1(2)c. sind innerhalb einer Stunde vom Heimverein an den zuständigen Ergebnisdienst zu übermitteln.
2. Bei Nichtbeachtung der Übermittlungspflicht kann der Ergebnisdienst die Einleitung eines Verfahrens vor dem Sportgericht beantragen.

§16 Disziplinarverfahren

1. Ein durch einen Platzverweis ("Rote Karte") vom Schiedsrichter des Feldes verwiesener Spieler erhält eine persönliche Sperre entsprechend der Disziplinarordnung des DRV. Maßgeblich für die Berechnung der Spiele ist die Klasse, in der der Platzverweis („Rote Karte“) erfolgte. Die Sperre ist in dieser Zeit ein Ausschluss von allen Rugby-Spielen nach Spielordnung §1 Punkt 2a-c. Die §§14.4. bis 14.6 bleiben hiervon unberührt.

Erhält eine andere Person (z.B. ein Trainer oder Offizieller eines Vereins) eine rote Karte ist ebenfalls die Disziplinarordnung in seiner jeweils gültigen Fassung anzuwenden. In Spielen nach §1 (2)d entscheidet das Sportgericht über die Sperre.

2. Erhält eine Person eines Vereins in einem Spiel nach §1(2)c. einen Platzverweis, so wird dem Verein dieser Person die Bearbeitung des Platzverweises mit einer Bearbeitungsgebühr von 20,- Euro in Rechnung gestellt. Die Vereine können die offenen Bearbeitungsgebühren einer Saison in einer Gesamtsumme am Ende der Saison bezahlen.
3. Ein durch eine „Gelb-Rote Karte“ des Feldes verwiesener Spieler ist bis zum Ende des Spieles gesperrt; er ist aber nach dem Ende des Spieles sofort wieder uneingeschränkt spielberechtigt.
4. Über den Vorgang des Platzverweises hat der Schiedsrichter einen gesonderten Bericht zu erstellen und ihn umgehend an die spielleitende Stelle zu schicken.
5. Ein vom Schiedsrichter als des Feldes verwiesen im Spielberichtsbogen eingetragener Spieler kann, wenn er das auf eigene Kosten beantragt, vor dem Sportgericht eine Gegenüberstellung verlangen zum Zwecke des Nachweises, dass der Schiedsrichter nicht ihn vom Platz gestellt hat.
6. Hat ein/e Spieler/in gegen die Anti-Doping Regel verstoßen, wird er/sie gemäß des Anti-Doping Codes des DRV sanktioniert.

§17 Ausnahmeregelung in der Frauen-BL / Spielmodus

Die Spielordnung / Spielmodus der Frauen ist in der DRF-Ordnung festgelegt.

Die Regelung bezüglich der BL-Pässe, Vereinswechsel und der Frauen-BL wird in der DRF-Ordnung festgelegt.

§18 Siebener-Spiele

Für Siebener-Spiele und -Turniere können in den Siebenerrugby-Richtlinien, in Turnierbestimmungen und Turnierordnungen von dieser Spielordnung abweichende Regelungen getroffen werden.

Dies gilt insbesondere für Spielwertungen und Verfahren bei Entscheidungsspielen, den Spielzeiten und der Anzahl der Spieler am Turnier.